

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen.

Aufgrund der § 3, § 5b und § 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S.2738) in der geltenden Fassung, wird nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in Hamburg-Billwerder auf dem benachbarten Gebiet des Kreises Stormarn zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut die Errichtung eines Sperrbezirks angeordnet. Der in Hamburg bestehende Sperrbezirk wird insofern auf den Kreis Stormarn erweitert und dort wie folgt abgegrenzt:

Gesamtes Gemeindegebiet der Gemeinde Oststeinbek südlich des Baches „Glinger Au“.

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

Die Besitzer und Besitzerinnen von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben ihre Bienenstände unverzüglich dem Kreis Stormarn –Fachdienst Recht und Veterinärwesen, Mommsenstraße 13, 23840 Bad Oldesloe (Telefon: 04531/160-1324, Fax 04531-160-1342)

1. unter der Angabe des Standortes und der Völkerzahl anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker zu wiederholen. Der Abstand zwischen den beiden Untersuchungen muss mindestens acht Wochen betragen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterkranzproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für Amerikanische Faulbrut ergeben.
3. Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Anordnung zu 4. findet keine Anwendung auf

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Hinweise:

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 1-14 der Bienenseuchenverordnung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) dar und kann gemäß § 32 Abs. 3 des TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Ein Widerspruch hat gemäß § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann im Fachdienst 42 zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 09.09.2014

Kreis Stormarn - Der Landrat -
Fachdienst Recht und Veterinärwesen
gez. Dr. Reisewitz